

Richtlinien zur Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Reisen für die Deutsche Diabetes Gesellschaft entstehen (Reisekosten-Richtlinien DDG) in der Fassung vom 23.04.2018

1. Reisekosten

Aufwendungen für Reisen, die auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Deutschen Diabetes Gesellschaft durchgeführt werden, werden nach diesen Richtlinien erstattet.

2. Art der Reisekostenerstattung

- (1) Aufwendungen, die bei den in Nr. 1 genannten Reisen entstanden sind, werden erstattet, soweit sie dem Grunde nach und in ihrer Höhe notwendig waren.
- (2) Über die Notwendigkeit entscheidet die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft.
- (3) Auf Antrag prüft die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft im Zweifelsfall vor Antritt der Reise die Notwendigkeit von Kosten (z. B. die Notwendigkeit von Flügen, der Hotelkosten, die Dauer der Reise usw.). Derartige Anträge sind frühzeitig vor Antritt der Reise an die Geschäftsstelle zu richten. Ihnen ist eine ausreichende Begründung zur Notwendigkeit der zu prüfenden Aufwendungen beizufügen.
- (4) Die Reisekostenerstattung umfasst
 - a) Fahrtkosten
 - b) Übernachtungskosten
 - c) Sonstige Kosten

3. Fahrtkosten

- (1) In der Regel werden entstandene Fahrtkosten bis zur folgenden Höhe als notwendig angesehen:
 - a) bei der Nutzung von Zügen bis zur Höhe der 2. Klasse inkl. Zuschläge.
 - b) bei der notwendigen Nutzung von Flugzeugen bis zur Höhe der Touristen- oder Economy-Klasse; „Sparflüge“ sind vorrangig zu buchen.
 - c) bei der Nutzung von Pkws die Aufwendungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nach geltendem Steuerrecht als Ersatz von Fahrtkosten bei Dienstreisen steuerfrei sind (gültige Sätze siehe Anlage). Für jede mitgenommene Person erhöhen sich die Sätze (gültige Sätze siehe Anlage).
- (2) Weitere Fahrtkosten wie z. B. Taxikosten, Mietwagenkosten usw. werden erstattet, soweit der Ablauf der Reise oder die Art des Dienstgeschäftes derartige Kosten notwendig gemacht hat. Ansonsten werden diese Kosten bis zur Höhe der Preise für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel erstattet.

4. Übernachtungskosten

Soweit bei Reisen für die Deutsche Diabetes Gesellschaft Übernachtungen notwendig werden, werden die entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe der Hotelkosten erstattet, die unter Berücksichtigung des Verlaufs der Reise und der Art des Dienstgeschäftes angemessen sind. Bei der Wahl der Hotels sind preisgünstige Hotels zu bevorzugen.

Bei Reisen ohne Einzelnachweis werden auf Antrag Übernachtungskosten pauschal mit dem Betrag erstattet, der nach geltendem Steuerrecht erstattet wird (derzeit 20,00 Euro).

5. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, die zur Abwicklung der Reise notwendig waren und nicht nach den Nr. 2 - 4 zu erstatten sind (z. B. Teilnahmegebühren, Parkgebühren usw.), werden nur bei Vorlage der dazugehörigen Belege als Nebenkosten erstattet.

6. Verfahren

- (1) Genehmigte Reisekosten werden nur erstattet, soweit sie innerhalb eines Monats nach Entstehen der Aufwendungen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft geltend gemacht wurden.
- (2) Den Anträgen auf Reisekostenerstattung sind die Originalbelege (insbesondere Fahr- und Flugscheine und Bordkarten) beizufügen.

(Aktualisiert und verabschiedet vom Vorstand am 23.04.2018)

Derzeit gültige Sätze für Inlandsreisen:

Kilometerpauschale /	Fahrtkosten für PKW je km	:	0,30 €
Übernachtungspauschale		:	20,00 €